



Sitzung am 21. Januar 2022 zur Tierschutz Hundeverordnung IGP

Ausgangslage

Am 01.01.2022 ist eine neue Fassung der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) in Kraft getreten, die teilweise mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet.

Stellungnahmen des VDH und seines wissenschaftlichen Beirates zu den Entwürfen dieser Verordnung fanden kaum Berücksichtigung. Neuerungen, etwa was auch die Hundeausbildung betrifft, sind erst kurz vor Beschlussfassung im Bundesrat Ende November 2021 hinzugefügt worden. Die Möglichkeit sich sachverständig dazu zu äußern, wurde uns nicht mehr gegeben.

Der VDH hat zunächst mit den Vertretern der prüfungsberechtigten Vereine im VDH am 21.01.2022, in einer Videokonferenz ausgetauscht.

Ziel ist es, sich erneut zur TierSchHuV zu positionieren und größtmögliche Rechtssicherheit für die betroffenen VDH-Mitgliedsvereine bei der Auslegung und Anwendung dieser neuen Verordnung zu schaffen.

Eine bereits am 22.01.2022 voreilig vorgenommene Veröffentlichung des Vereinsausbildungswarts des Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. erfolgte absprachewidrig. Es handelt sich also hierbei um eine nicht mit dem VDH abgestimmte Stellungnahme.

Es wurde sich vielmehr auf folgende Erklärung verständigt:

Stachelhalsband

§ 2 Abs. 5 TierSchHuV verbietet, „bei der Ausbildung, Erziehung und dem Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für Hunde schmerzhaft Mittel“ einzusetzen.

Dieses Verbot erfasst laut einer Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Stachelhalsbänder und soll ein Ausweichen auf Stachelhalsband-ähnliche Produkte unterbinden“.

Schon in den zurückliegenden Jahren gab es teilweise gerichtliche Entscheidungen zum Verbot des Einsatzes eines Stachelhalsbandes, die diese Vorschrift nun klarstellend umzusetzen versucht.

Die Verwendung des Stachelhalsbandes und Stachelhalsband-ähnlicher Produkte sind in im VDH und seinen Mitgliedsvereinen nicht erlaubt.

Anders geartete, tierschutzgerechte negative Einwirkungsmöglichkeiten auf den Hund bleiben unserer Rechtsauffassung nach möglich, soweit sie notwendig sind. Dies gebietet schon die ebenfalls gesetzlich vorgegebene Verkehrssicherungspflicht, die jeden Hundehalter trifft.

Ausdehnung des Ausstellungsverbots auf sonstige Veranstaltungen

§ 10 TierSchHuV dehnt das bestehende Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde auf „sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde geprüft, verglichen oder sonst beurteilt werden“ aus.

Dieses weitreichende und unbestimmte Verbot erfasst zudem auch Hunde mit sogenannten Qualzuchtmerkmalen.

In den ursprünglichen Versionen waren von dem Verbot der Teilnahme an „sonstigen Veranstaltungen“ nur Hunde mit Qualzuchtmerkmalen erfasst. Im Nachgang wurde das Verbot dann auch auf „tierschutzwidrig kupierte Hunde“ erweitert.

Da tierschutzwidrig kupierte Hunde nach Deutschland verbracht und hier auch erworben werden dürfen, orientiert sich die Verordnung nicht an den tatsächlichen Gegebenheiten. Ihr liegen offensichtlich sachfremde Erwägungen zu Grunde.

Auch diesen Hunden muss die Möglichkeit gegeben werden, tierschutzgerecht ausgebildet und artgerecht beschäftigt zu werden.

Nach dem Wortlaut der jetzigen Vorschrift wäre solchen Hunden sogar die Begleithundeprüfung verschlossen, selbst jedwede sonstige Ausbildung zur Alltagstauglichkeit nicht möglich.

Sie dürften nicht mal an Vorbereitungskursen zum Erwerb einer landesgesetzlich vorgegebenen Sachkunde teilnehmen.

Auch hier könnte ein Hundehalter nicht ggf. ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten nachkommen. Dies kann nicht gewollt sein.

Unbestimmt sind auch die Ausführungen der Verordnung zu Hunden mit Qualzuchtmerkmalen. Die Belastbarkeit von Hunden ist jeweils differenziert zu betrachten, Qualzuchteigenschaften können nicht pauschal oder rasseübergreifend festgestellt werden.

Es ist unserer Auffassung nach sogar tierschutzwidrig, Hunde generell nur aufgrund einer generellen gesetzlichen Einstufung von jeder artgerechten und individuell angemessenen Belastung auszuschließen. Hier ist individuell zu prüfen, ob ein Hund mit Qualzuchtmerkmalen ausgebildet und an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen kann. Auch sollte diesen Hunden der Zugang zu Prüfungen, die für die Alltagstauglichkeit und Sozialverträglichkeit (z.B. Begleithundeprüfung) wichtig sind, ermöglicht werden.

Der VDH stellt den notwendigen Tierschutz dadurch sicher, dass u.a. VDH-Leistungsrichter aufgrund der VDH-Regularien verbindlich dazu angehalten sind, kranke und überforderte Hunde von Veranstaltungen auszuschließen.

Weitere Vorgehensweise

Es besteht Einigkeit darüber, dass auch weiterhin die gültigen Prüfungsordnungen zur Anwendung kommen.

Der VDH wird eine sachverständige Arbeitsgruppe berufen, die weitere Leitlinien für die Erziehung und Ausbildung von Hunden erarbeiten wird.

Das BMEL wird erneut kontaktiert und bezüglich der festgestellten Kritikpunkte an der TierSchHuV angesprochen; sachverständige Beratung wird angeboten.

Weitere Leitlinien für die VDH-Mitgliedsvereine sind in Bearbeitung.

Jörg Bartscherer
VDH-Geschäftsführer
Justiziar